

Zusatz zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens - Insolventkostenhilfeantrag -
Restschuldbefreiungsantrag

Ich beantrage, mir die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu stunden, weil mein Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht.

Eine Übersicht über mein Einkommen und Vermögen habe ich beigefügt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben versichere ich.

Es liegt bei mir kein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO vor. Mit ist bekannt, dass diese Vorschrift wie folgt lautet:

„§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. ...
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist.“

(Ort, Datum, Unterschrift)